

§ 2

Bildung des Rationalisierungsfonds

(1) In den VEB und Einrichtungen ist ein Rationalisierungsfonds zu bilden

- a) aus einem Anteil der Erlöse der Versuchsproduktion des Planes Neue Technik gemäß § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 8. Oktober 1963 über die vorläufige Regelung zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe für das Jahr 1964 (GBl. II S. 703),
- b) aus Zuführungen zu Lasten des Amortisationsverwendungsfonds der WB,
- c) aus Erlösen aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel, soweit sie gemäß § 3 Abs. 5 und § 8 der Anordnung vom 28. Februar 1963 über den Verkauf ungenutzter volkseigener beweglicher Grundmittel (GBl. II S. 164) nicht abzuführen oder nicht zur Deckung von Verschrottungs- und Demontagekosten zu verrechnen sind.

(2) Das Gesamtvolumen des nach Abs. 1 Buchstaben a und b geplanten Rationalisierungsfonds für den unter § 1 genannten Geltungsbereich darf nicht größer sein als 0,4⁴ o der Bruttowerte des Grundmittelbestandes an Maschinen und Ausrüstungen der VVB am 1. Januar 1964.

(3) Die Zuführungen gemäß Abs. 1 Buchst. b sind, ausgehend vom zulässigen Gesamtvolumen gemäß Abs. 2. unter Abzug der gemäß Abs. 1 Buchst. a geplanten Anteile der Erlöse der Versuchsproduktion, zu Lasten des Amortisationsverwendungsfonds der VVB gemäß § 8 der Verordnung vom 5. September 1983 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) in monatlichen Raten vorzunehmen. Diese Amortisationsverwendung ist nicht in die Änderung der staatlichen Aufgaben 1964 gemäß Verfügung vom 2. Dezember 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 1/64 S. 1) einzubeziehen.

(4) Die Bestände auf den „Fonds des Siebenjahresplanes“, „Fonds Neue Technik“ und „Fonds Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln“ sind dem Rationalisierungsfonds zuzuführen, gleichzeitig sind die Bestände

auf den entsprechenden Sonderbankkonten auf da* Sonderbankkonto „Rationalisierungsfonds“ zu überführen.

§ 3

Verwendung des Rationalisierungsfonds

(1) Die Mittel sind vorwiegend für kleinere Rationalisierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu verwenden.

(2) Aus dem Rationalisierungsfonds dürfen keine Mittel zur Zahlung von Prämien, zum Ausgleich von negativen Ergebnissen des Planes Neue Technik — Teil I — sowie zur Verschrottung von Grundmitteln verwendet werden.

(3) Der Generaldirektor der VVB ist berechtigt, Erlöse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c innerhalb der VVB umzuverteilen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den unter § 1 genannten Geltungsbereich außer Kraft:

1. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 17. Juni 1959 über die Bildung eines „Fonds des Siebenjahresplanes“ in den volkseigenen Betrieben (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 17/1959 S. 1);
2. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 14. September 1960 zur Änderung des Beschlusses über die Bildung eines „Fonds des Siebenjahresplanes“ in den volkseigenen Betrieben und Anweisung des Ministers der Finanzen vom 19. September 1960 über die Bildung „Fonds des Siebenjahresplanes“ und die Einrichtung von „Konten Junger Sozialisten“ in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 17/1960 S. 177).

Berlin, den 23. April 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I.V.: Wittik
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Hinweis auf Verkündungen**im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 23 vom 29. April 1964 enthält:	Seite
Anordnung vom 25. März 1964 über den Einsatz von Stahlkonstruktionen im Hoch-, Industrie- und Brückenbau	231
Anordnung vom 9. April 1964 über das Statut der Fachschule für Archivwesen 232	
Die Ausgabe Nr. 24 vom 30. April 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 320 vom 23. März 1964 über DDR-Standards	235